



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 23. Mai.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 820. (2) Nr. 9679.

### Currende

über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. l. M., 3. 9738, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 29. Febr. l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem J. J. Pollak und Söhne, k. k. landesbefugte Lederfabrikanten, wohnhaft in Prag Nr. 1248, 2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in dem Gärbezeuge, wodurch derselbe dergestalt abgekürzt werde, daß man, mit Vermeidung aller nachtheiligen Mittel der bisher sogenannten Schnellgärberei, in sehr kurzer Zeit und auf eine die Qualität des Leders verbessernde Weise die intensivste Durchgärbung, vorzügliche Geschmeidigkeit und Dauerhaftigkeit der Häute erziele, ferner auch an Zeit, Kosten, Raum und Geräthschaften erspare und in der Erzeugungsfähigkeit jeder Gärberei bedeutend gewinne. — 2) Dem Franz Hofbauer, Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Mariabühl Nr. 51, und dem Heinrich Scharneck, Privatier, wohnhaft in Sechshaus nächst Wien Nr. 138 (durch Dr. Franz Kav. Kun, öffentlicher Civil- und Militär-Agent, wohnhaft in Wien Stadt Nr. 882), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Haaröles, durch dessen Anwendung das Ausgehen der Haare verhindert werde. — 3) Dem Charles Alexandre Broquette, Fabrikant, wohnhaft in Paris, rue de Péchiquier Nro. 46 (durch Joseph Weiger, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1049), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Farben auf chemischem Wege, unter dem Namen „unlösliche Lackfarben“, welche vorzüglich zum Färben und Drucken, sowohl der Wolle und Seide, als auch aller Wollen-, Leinen- und Seidenzeuge dienen, und dauerhafter, schöner und in der Erzeugung billiger seyen, als die bisher im Gebrauche stehenden Farben-Extracte. — 4) Dem Peter Ziget der Ältere, Architect, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 430, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, feuchte und salniterhältige Mauern mit geringen Kosten und in äußerst kurzer Zeit durch Entziehung der hygroskopischen Materie auszutrocknen und vor allem ferneren Eindringen der Feuchtigkeit zu bewahren, so wie das Holz gegen den Einfluß der Feuchtigkeit und gegen Schwämme zu schützen. — 5) Dem Franz Georg Hertl, Realitätenbesitzer, wohnhaft in Wien, Jägerzeile Nr. 515, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, alle Gattungen öffentlicher Anzeigen und Ankündigungen, welche keinen oftmaligen oder wesentlichen Text-Veränderungen unterliegen, nicht wie bisher durch Anschlagzettel, sondern mittelst Malerei und Anwendung von Schablonen unmittelbar auf die Mauer selbst aufzutragen. — 6) Dem Alois Planer, bürgerl. Schlossermeister und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 868, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Biegel-eisens ohne Stahl, mit Kohlenfeuerung, womit man ununterbrochen biegelein könne, und welches sich besonders für Hutmacher, Wäscher, Schneider u. s. w. eigne. — 7) Dem Johann Hönig, Professor am k. k. polytechnischen Institute, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 30, für die Dauer

von zwei Jahren, auf die Verbesserung der privilegierten Delgas-Brenner des Carl v. Nagy, wodurch in dem Brenner sowohl eine Circulation des in Dampf und Gas sich umwandelnden Oeles, als auch eine entsprechende Regelmäßigkeit des Delzuflusses bewirkt werde, so daß die Flammen nicht nur an Lichtintensität und Farblosigkeit gewinnen, sondern auch beim Gebrauche weniger Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordern. — 8) Dem Johann Terminus Perdesmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 850, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung von Eßbestecken

in Holz, Horn, Elfenbein, edlen und unedlen Metallen, wornach die Messer und Gabeln nicht wie bisher in die Schalen eingekittet oder eingeleimt, sondern durch eine sehr sinnreiche Vorrichtung befestiget werden. — Laibach den 28. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.  
Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.  
Carl Freih. v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 821. (3) Nr. 10458/2380

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Festsetzung der Landesprästations-Vergütungspreise für Krain und Kärnten während des Operationsjahres 1848. — Im Anschlusse werden die von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decrete vom 23. April d. J., 3. 12798, für das

Operationsjahr 1848 festgesetzten Landesprästationspreise, bezüglich der Catastralarbeiten, mit dem ausdrücklichen Bedeuten zur genauen Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Fällen, wo nur ein halber Tag zu Catastralarbeiten verwendet wird, auch nur die halbe von der für den ganzen Tag entfallenden Gebühr angesprochen und vergütet werden darf.

### U e b e r s i c h t

der Landesprästationspreise in Conventions-Münze, behufs der Catastral-Operationen für das Operationsjahr 1848.

Post-Nr.	N a m e n der K r e i s e.	f ü r d e n g a n z e n T a g														A n m e r k u n g.	
		Für einen zweispännigen Wagen sammt Knecht		Für einen Reitspferd sammt Knecht		Für einen Boten oder Handlanger		Für einen Boten zur Briefverfendung für jede deutsche Meile		Für einen Maurer oder Zimmermanns-Gesellen		Für einen Ruderer.		Für eine vierruderige Barke			Für eine zweiruderige Barke
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Laibach . . . .	3	29	1	53	—	33	—	19	—	38	—	53	3	46	2	3
2	Neustadt . . . .	3	17	1	46	—	38	—	18	—	45	—	50	2	54	1	34
3	Adelsberg . . . .	3	21	1	35	—	40	—	27	—	50	—	41	3	55	2	3
4	Willach . . . .	3	2	1	45	—	35	—	17	—	34	—	43	3	22	1	45
5	Klagenfurt . . . .	3	15	1	43	—	30	—	15	—	35	—	39	2	22	1	15
	Summe . . . .	16	24	8	42	2	56	1	36	3	22	3	44	16	19	8	60
	Hauptdurchschnitt . . . .	3	17	1	44	—	35	—	19	—	40	—	45	3	16	1	44

Laibach am 5. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb, Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart, k. k. Hofrath.

Dr. Simon Radinig, k. k. Gubernialrath.

3. 825. (3) Nr. 10914.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1818 in der Serie 53 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent und ob der russisch-ständischen Domestical-Obligationen zu vier Percent. — In Folge hohen Erlaßes des Finanz-Ministers v. d. d. 3. Mai 1818, Zahl 387, wird mit B. zug auf die Gubernial Currende vom 14. November 1829, Zahl 25612, bekannt gemacht, daß die am 1. Mai 1818 in der Serie 53 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und zwar: Nr. 42571 bis einschließlich Nr. 43616, und die in diese Serie nachträglich eingeleiheten ob der russisch-ständischen Domestical-Obligationen zu vier Percent, und zwar: Nr.

2212, 2215, 2328, 2403, 2428, 2432, 2436, 2439 und 2453 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit fünf, und beziehungsweise vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 10. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Radinig,  
k. k. Gubernialrath.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Governiums. — In Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 19. v. M., 3. 11842, wird mit Beziehung auf das mit der Subernal-Currende vom 18. März 1847, 3 6617, kundgemachte Polizei-Gesetz für Eisenbahnen, die nachstehende Instruction hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Subernalrath.

## I n s t r u c t i o n

für die Commission, welche zu Folge des mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahn-Polizei-Gesetzes zur Untersuchung neu vollendeter, mit Dampfkraft zu betreibender Privat-Eisenbahnen vor der Ertheilung der Bewilligung zur Betriebsöffnung abzuordnen ist. — §. 1. Die Privat-Eisenbahngesellschaft, welche die Eröffnung einer concessionirten Bahn oder eines Stückes derselben beabsichtigt, hat um die Bewilligung hiezu bei jener Landesstelle einzuschreiten, in deren Gebiet die Direction dieser Bahn ihren Sitz hat. — Liegt die zu eröffnen beabsichtigte Bahn in demselben Landesgebiete, so ernennt die Landesstelle die politischen und technischen Mitglieder der nach §. 2 des Eisenbahn-Polizeigesetzes abzuordnenden Untersuchungs-Commission; sie bezeichnet von diesen Mitgliedern dasjenige, was die Commission zu leiten hat, bestimmt auch den Ort und die Zeit des Zusammentretes der Commission, und erläßt die diesfalls erforderlichen Weisungen unter gleichzeitiger Vorbescheidung der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft. — Insoferne die zu untersuchende Bahn auch das oder nur das Gebiet anderer Landesstellen berührt, werden auch diese von dem eingelangten Ansuchen um die Bewilligung zur Betriebsöffnung mit der Einladung zur Zusammensetzung der Commission, behufs der Untersuchung der in jenem Landesgebiete liegenden Eisenbahn zu verständigen seyn. — Diejenige Landesstelle, in deren Gebiet die Direction der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz hat, hat auch bei den Commissionen zur Untersuchung solcher Bahnstrecken, welche in dem Gebiete anderer Landesstellen liegen, namentlich in Bezug auf die im §. 5 dieser Instruction vorgeschriebene Erhebung, durch Abgeordnete zu interveniren; es wird daher von der ersteren in den Verständigungen über das eingelangte Ansuchen der letzteren zugleich das über die Absendung von Abgeordneten Verfügte mitzutheilen seyn. Die Leitung der Commission liegt jedesmal den Mitgliedern jener Landesstellen ob, in deren Gebiet sich die zu eröffnende Bahnstrecke befindet. — §. 2. Ist die Commission zur festgesetzten Zeit und an dem bezeichneten Orte zusammengetreten, so ist vor Allem von der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft die Nachweisung zu pflegen, daß sie nach §. 1 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System, zur Ausführung der zu untersuchenden Bahn mit besonderer Rücksicht auf die in der Concession vorgezeichnete Richtung, die Bewilligung erhalten, daß sie nach §. 8 eben dieser Bestimmungen zur Ausführung zugestandenem Termin eingehalten habe, wornach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung zu schreiten ist. — §. 3. Diese weitere Untersuchung zerfällt in zwei Theile, nämlich in jenen, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb erwartet werden kann, so wie, ob in Bezug auf die ausgeführten Bauwerke auch den übrigen privaten und öffentlichen Rücksichten entsprochen worden ist, — dann in jenen, ob die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle zum Fahrbetrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, so wie, ob für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen

zur Unterflügung und Rettung, oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräte dergestalt Vorjorge getroffen ist, daß auch hiernach ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunigste Hilfe geleistet werden kann. — §. 4. In Betreff des ersten Theiles der Untersuchung wird derselbe das von den Behörden genehmigte Bauproject, mit Rücksicht auf die nach Vorschrift des §. 7 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System der Eisenbahn-Unternehmung zur Pflicht gemachten Vorsichten zur Grundlage zu dienen haben. — Es ist daher zu erheben: — 1) Ob die Bahn nach dem genehmigten Projecte mit Beobachtung der in der Concessions-Urkunde ausgesprochenen, oder der Eisenbahn-Gesellschaft nachträglich zur Pflicht gemachten, so wie jener Vorsichten ausgeführt ist, welche auf Grund der im Eisenbahnwesen gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder als besonders entsprechend anerkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen, Brücken oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, so wie, ob das ganze Bauwerk oder dessen Einzelheiten überhaupt nichts enthalte, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden müßte. — Bei dieser Untersuchung wird auch zu erheben seyn, ob die Eisenbahn-Gesellschaft auch jenen rechtskräftigen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche ihr bei Gelegenheit der Untersuchung der Bahnanlage vor dem Beginne des Baues, oder während der Ausführung desselben zum Schutze von privaten oder öffentlichen, wenn auch auf den Bahnbetrieb keinen Bezug habenden Interessen von den berufenen politischen Behörden auferlegt worden sind. — §. 2. Ob der Bahnbau in allen seinen Einzelheiten den Anforderungen der Solidität mit besonderer Rücksicht auf den Zweck der Bauwerke entspricht, und ob also in dieser Beziehung allenthalben für die Sicherheit des auf der Bahn auszuführenden Verkehrs zureichend gesorgt ist. — Diese Untersuchung ist nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch auf der Bahn vorzunehmende Fahrten mit Locomotiven und Wagen oder durch andere von der Commission zu bestimmende Proben zu pflegen. — 3) Ob in Hinsicht auf die Hochbauten dieselben den Landesbaugesetzen mit Rücksicht auf die Erfordernisse, welche wegen dem Zusammenflusse mehr oder weniger großer Menschenmassen zu beachten sind, entsprechen, und ob sie mit den vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten versehen sind. Insoferne sich die zu untersuchenden Hochbauten in solchen oder in der Umgebung solcher Städte befinden, für welche eigene Bauvorschriften bestehen, sind zur Untersuchungs-Commission Mitglieder der städtischen Baubehörden beizuziehen. — 4) Ob mit Rücksicht auf die Größe der anzuwendenden Tender längs der Bahn in angemessenen Entfernungen für die Anstalten zur Aufnahme von Wasser hinreichend und verläßlich gesorgt ist. — 5) Ob auch längs der Bahn die Meilenzeiger und Niveau-Tafeln aufgestellt sind. — 6) Ob da, wo Wegübergänge im Niveau der Bahn liegen, gehörige Absperrschranken nebst Tafeln, auf welchen das Verbot des Ueberschreitens und des eigenmächtigen Eröffnens dieser Schranken, so wie überhaupt das Betreten der Bahn an anderen, als an den zum Uebergange vorgerichteten Punkten in der Landessprache deutlich zu lesen ist, angebracht sind. — Ferner, ob in den Bahnhöfen diejenigen Manipulationsräume, zu welchen das Publicum nicht zugelassen werden soll, mit Schranken oder Verbotstafeln gehörig bezeichnet sind. — Endlich, ob überhaupt die Bahn dort, wo es die öffentlichen Sicherheitsrücksichten gebieten, entsprechend eingefriedet ist. — 7) Ob die von den dazu berufenen Behörden bestimmten Strecken oder Punkte an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden, auf welchen die im §. 22 des Eisenbahn-Polizeigesetzes ausgesprochenen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, mit kennbaren Merkmalen bezeichnet sind. — §. 5. In Betreff des zweiten Theiles der Untersuchung wird zu erheben seyn: 1) Ob die Fahrbetriebsmittel so construirt sind, daß mit vollem

Grunde erwartet werden kann, daß dieselben allein Bezug auf die Haltbarkeit im Gebrauche, und daß die Wagen mit Rücksicht auf die Niveau-Verhältnisse der Bahn in Bezug auf das Vorhandenseyn einer genügenden Zahl von Bremsen, sowie daß ferner namentlich die Personenwagen in Bezug auf die Verhinderung des Herabfallens der Reisenden während der Fahrt die gehörige Sicherheit versprechen, daß endlich bei den Personenwagen im Allgemeinen solche Verschlussvorrichtungen angebracht sind, welche von den Reisenden im Nothfalle ohne Anstrengung und schnell geöffnet werden können, wenn nicht die besonderen Verhältnisse der Bahn oder der Construction der Wagen einer Bahn eine Ausnahme von dieser Regel rathlich machen. — Rücksichtlich der Locomotive muß insbesondere erhoben werden, ob dieselben wenigstens drei Räderpaare haben, dann, ob sie mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Ausfluges der Funken aus den Rauchfängen und des Verstreuens von Blut aus den Aschenkästen, sowie auch mit Bahnräumern nach Constructionen, welche für diese Zwecke als entsprechend anerkannt werden, versehen sind; und es muß überdies nachgewiesen werden, daß deren Dampfkessel die gesetzmäßige Probe bestanden haben. Im Falle zur Ausführung des Betriebes stabile Dampfmaschinen angewendet werden sollten, so muß auch für diese nachgewiesen werden, daß die Kessel der gesetzlichen Probe unterzogen worden sind. — Die Menge der vorhandenen Fahrbetriebsmittel ist zu erheben, und diese ist von der Commission zu beurtheilen, ob sie für den einzuleitenden beabsichtigten Verkehr, mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und der Bewerkstelligung vorkommender Reparaturen als genügend erscheint. — 2) Ob für die nach den Dienst-Instructionen auszuführende Signalisirung, sowohl auf den Stationen als längs der Bahn, dann bei den Zügen die hierzu erforderlichen Hilfsmittel in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit, so wie, ob sowohl in den Stationen als in den Bahnwächterhäusern, dann zur Betheilung des Zugbegleitungs-Personales gute Uhren vorhanden sind. — 3) Ob an denjenigen Bahnstellen, wo die Dertlichkeit bei jeder Fahrt eine Mäßigung der Geschwindigkeit erfordert, die in den Dienst-Instructionen bezeichneten fixen Signale aufgestellt sind, wobei zugleich an Ort und Stelle in Erwägung zu ziehen seyn wird, ob das in den Instructionen vorgeschriebene Maß der Ermäßigung der Geschwindigkeit den besonderen örtlichen Verhältnissen zur Erreichung der gehörigen Sicherheit entspricht. — 4) Ob das im §. 8 des Eisenbahn-Polizeigesetzes benannte Betriebspersonale im Sinne des §. 5 dieses Gesetzes in jener Zahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben die zur Ausübung der in den Dienst-Instructionen vorgeschriebenen Obliegenheiten erforderlichen Mittel dergestalt zu Gebote gestellt sind, daß dessen Geschäftsführung und Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit voraussichtlich ist. — Von der Eisenbahn-Gesellschaft ist zu diesem Ende ein Ausweis über diesen Personalstand mit Angabe der Qualification und der Stationirung abzufordern, und die Commission hat die Hinlänglichkeit dieses Personales, mit Hinblick auf den Umfang des einzuleitenden beabsichtigten Verkehrs, so wie die Qualification mit Beachtung der Vorschrift, daß die Locomotivführer geprüft seyn müssen, dann mit besonderer Rücksicht auf den §. 12 und beziehungsweise auf die §§. 43 und 44 des Eisenbahn-Polizeigesetzes zu beurtheilen. — 5) Ob das im vorhergehenden Punkte bezeichnete Dienstpersonale mit den von der Landesstelle genehmigten Dienst-Instructionen versehen sey, so wie, ob diese Instructionen zu Jedermanns Einsicht, dann ein Buch, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden eingetragen werden können, auf allen Stationen in Bereitschaft sind. — 6) Ob dasjenige Personale, welches zur Bewachung der Bahn berufen ist, so wie jenes, welches mit dem Publicum zu verkehren hat, mit einer kennbaren Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen ist. — 7) Ob die Tender mit den bei eintretenden Störungen in der Beförderung der Wagenzüge zur schleunigen

Behebung der Ursache der Störung erforderlichen und in der Instruction für den Locomotivführer aufgezählten Werkzeugen und Requisiten ausgerüstet sind, ferner ob die in den Gesetzen, behufs der den erkrankten oder beschädigten Personen zu leistenden schleunigen Hilfe, vorgezeichneten Einleitungen getroffen sind. — §. 6. Sollte die Eisenbahn-Gesellschaft die im §. 2 dieser Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen zu pflegen nicht im Stande seyn, so sind die von der Eisenbahn-Gesellschaft etwa vorzubringenden Entschuldigungsgründe in dem Protocolle aufzunehmen. — §. 7. Sodann ist die weitere Untersuchung nach Vorschrift der §§. 3, 4 und 5 zu pflegen, und es ist der Befund ebenfalls in das Protocoll aufzunehmen. — Werden bei dieser Untersuchung in einer oder der andern Beziehung Anstände erhoben, so sind dieselben der Eisenbahn-Gesellschaft bekannt zu geben. Sollte diese den einen oder den andern der erhobenen Anstände nicht begründet finden, so hat sie ihre dießfällige Aufklärung zu Protocoll zu geben; erkennt sie jedoch einen Anstand für begründet, so hat sie die Art und Weise wie sie denselben zu beseitigen glaubt, anzugeben. In beiden Fällen hat die Commission ihre Bemerkungen über die von der Eisenbahn-Gesellschaft gegebenen Aufklärungen oder zugesicherten Abhilfen dem Protocolle beizufügen. — §. 8. Ueber Verlangen hat der Commissionsleiter der Eisenbahn-Gesellschaft einen Auszug derjenigen Stellen des Commissions-Protocoll's, welche dieselbe zu ihrem Benehmen für nöthig oder nützlich findet, zu erfolgen. — §. 9. Das Commissions-Protocoll hat der Commissionsleiter mit einer kurzen Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Landesstelle zur weitem Verfügung vorzulegen.

3. 857. (1) Nr. 11530/1253  
E u r r e n d e.

Zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehrs, und in der Erwägung, daß nach der Statt gefundenen Herabsetzung des Zolles auf Baumwollgarne und Kaffeh, der Reiz zur Einbringung dieser Waaren auf gesetzwidrigem Wege sich vermindert hat; daß ferner nach den gemachten Wahrnehmungen die Beibehaltung des Commerz-Stämpels für Seiden-, Lein- und Schafwollwaaren sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr als erforderlich darstellt, hat das Finanz-Ministerium Folgendes beschlossen: 1) Die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Transportcontroile, treten für Baumwolle, Baumwollgarne und andere Baumwollwaaren bei den Versendungen innerhalb des innern Zollgebietes außer Anwendung. — 2) Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 festgesetzte Verbindlichkeit in den Fällen, in denen eine aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen andern Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugsnote über die in der Waare enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner Statt zu finden, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des innern Zollgebietes erfolgt, und die Letztere nicht bestimmt ist, in den Grenzbezirk, oder aus diesem in das innere Zollgebiet übertragen zu werden. — 3) Der Kaffeh wird, außer Tirol und Vorarlberg, dann dem illyrischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einweilen noch die gestärkste Controile für Kaffeh fortzubestehen hat, im innern Zollgebiete nur der einfachen Controile, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffehs, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt. — 4) Die Commerzial-Waaren-Stämplung wird auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle andern, bisher stämpelpflichtigen Waaren werden von dieser Stämpelpflicht ver-

sezt. — 5) Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Commerzialstämpel unterworfen wurden, und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stämplung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stämplung keine Gebühr mehr einzuhellen, wenn diese neuerliche Stämplung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stämpel abgenommen worden ist, erfolgt. — 6) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1848 in Wirksamkeit. — Vorstehende Verfügungen werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 9. d. M., 3. 716/F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernialrath.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 845. (2) ad Nr. 8686.  
K u n d m a c h u n g.

(Verleihung des k. k. Theaters in Salzburg.) — Die in Erledigung gekommene Unternehmung des k. k. Theaters in Salzburg und der Redouten wird neuerlich, und zwar nach Umständen auf ein oder mehrere Jahre, gegen die bei dem unterfertigten Amte einzusehenden Bedingnisse verliehen. — Unternehmungslustige haben ihre dießfälligen Bewerbungsgesuche bis Ende Juni l. J. bei dem unterfertigten Amte zu überreichen, und sich über gutes Betragen, Fähigkeit zu einer Unternehmung dieser Art, dann über den Besitz einer angemessenen Bibliothek und Garderobe, so wie über einen hinreichenden Betriebsfond auszuweisen. Gesuche, welchen diese Erfordernisse mangeln, werden gar nicht berücksichtigt werden. — K. K. Kreisamt Salzburg den 6. Mai 1848

3. 827. (3) Nr. 8551.  
C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Neumarkt ist die Stelle eines Amtschreibers erster Classe, mit der Besoldung jährlicher 300 fl. C. M., in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um diesen Dienstposten werden jene Eigenschaften gefordert, die gelegentlich schon öfter bei ähnlichen Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. Insbesondere wird aber wiederholt erinnert, daß jeder Bewerber anzugeben habe, ob und in welchem Grade er mit irgend einem Beamten jenes l. f. Bezirks-Commissariates verwandt oder verschwägert sey. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Amtsvorstehungen bis 30. Mai d. J. bei dem k. k. Kreisamte in Laibach einlangen zu machen. — Kreisamt Laibach am 12. Mai 1848.

### Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 830. (3) Nr. 4129.  
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Eleonora Slapnitscher, einverständlich mit Marcus Pramperger und Josephine Mally, in die öffentliche Versteigerung aus freier Hand der, der Erstern gehörigen, auf 7000 fl. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Urb. Nr. 76 zinsbaren Halbhuhe, bestehend aus dem Hause Nr. 85 in der St. Peters-Vorstadt, sammt anstoßendem Garten und zwei hinter dem Hause liegenden Aeckern, nebst der darauf befindlichen Harpfe, dann dem, dem Stadtmagistrate sub Urb. Nr. 37 3/4 zinsbaren, im Laibacher Felde befindl. Acker, um den festgesetzten Ausrufspreis von 7000 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagelagerung auf den 19. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet; welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können. Laibach am 6. Mai 1848.

3. 829. (3) Nr. 3678.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Raf, als aufgestellten Curator der unbekanntem Anverwandten des am 16. Febr. l. J. hier in der Vorstadt Krakau ab intestato kinderlos verstorbenen Hausbesizers, Franz Perdan, hiemit bekannt gegeben, daß sie ihr Erbrecht zum Franz Perdan'schen Verlasse binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und solches gehörig darzuthun haben, widrigens die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze verhandelt, und sohin Tenem, dem sie rechtlich gebührt, eingeeantwortet, beim Mangel jeglichen Erbens aber in selben nach dem hohen Hoffkanzlei-Decrete vom 8. Juli 1835, 3. 17520, vorgegangen werden würde. Laibach am 22. April 1848.

3. 831. (3) Nr. 4132.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Novak wider Joseph Burschbauer, pro. schuldiger 20 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 114 fl. 28 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar auf den 7. und 21. Juni d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 58 in der Gradiska, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten Feilbietungs-Tagelagerung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der zweiten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Laibach am 6. Mai 1848.

### Aemtlige Verlautbarungen.

3. 826. (3) Nr. 1629.  
K u n d m a c h u n g.

Durch Benützung der von der Administration der k. k. privilegierten Donau-Dampfschiff-Fahrtsgesellschaft für den heurigen Sommer eingeleiteten Donau-Dampfschiff-Fahrten ergibt sich zum Theile eine Vermehrung der Gelegenheiten zur Beförderung der Correspondenzen zwischen Wien und Semlin einer-, dann Ibraila, Galatz und Constantinopel andererseits und zum Theile eine wesentliche Beschleunigung in der Beförderung der fraglichen Briefe. — Hiernach werden: 1) Vom 16. Mai d. J. an bis 15. October, als dem Schlußtage der dießjährigen Fahrten, die an jedem zweiten Dienstag bis zur Schlußstunde, das ist, bis 6 Uhr Abends in Wien aufgegebenen Briefe für Ibraila und Galatz mit den Dampfbooten an die Bestimmung befördert werden. Die Tage der dießfälligen, jeden zweiten Dienstag Statt findenden Versendung der Briefe von Galatz und Ibraila fallen auf den 16. und 30. Mai, 13. und 27. Juni, 11. und 25. Juli, 8. und 22. August, 5. und 19. September und 3. October. — 2) Vom 19. Mai angefangen werden heurigen Sommer hindurch die an jedem Freitag bis zur Schlußstunde in Wien vorkommenden Briefe für Galatz, Ibraila und Constantinopel gleichfalls mit den Dampfbooten an die Bestimmung abgesendet werden. — 3) Die Beförderung der Briefe mit dieser Gelegenheit erfolgt von Wien nach Constantinopel in 10 Tagen, von Wien nach Galatz und Ibraila in 7 Tagen. — 4) Mit den stromaufwärts abgehenden Dampfschiffen werden die k. k. Postexpeditionen zu Ibraila und Galatz vom 21. Mai d. J. angefangen, an jedem Sonntag Briefe nach Wien absenden, welche in Wien in 9 Tagen eintreffen werden. Uebrigens wird die Postexpedition in Galatz vom 1. Juni d. J. anfangend jeden zweiten Donnerstag Briefpakete nach Wien absenden. — 5) Die von Wien nach Constantinopel an jedem Dienstag zu Lande über Belgrad und Adrianopel bestehende Postverbindung wird beibehalten,

wodurch also für die Dauer der diesjährigen Dampfeschiff Fahrten sich eine wöchentlich zweimalige Gelegenheit zur Versendung der Briefe von Wien nach Constantinopel ergibt. — 6) Von Constantinopel nach Wien werden die Correspondenzen nicht nur auf die Route zu Lande über Belgrad, sondern auch vom 25. d. M. an jeden 2. Donnerstag mit den über Corfu directe nach Triest fahrenden Dampfeschiffen des österreichischen Lloyd über Triest expedirt werden. Ein auf diesem Wege nach Constantinopel abgefertigter Brief erlangt seine Bestimmung in Wien in 11 bis 12 Tagen. — 7) Während des Bestandes der Donau Dampfeschiff-Fahrten werden vom 21. Mai d. J. an, die in Wien für Galatz und Ibrailla vorkommenden Briefe überdies jeden zweiten Sonntag auf dem Landpostcourse über Lemberg, Czernowiz und Jassy versendet werden. — Die gedachten Sonntage fallen auf den 4. und 18. Juni, 2., 16. und 30. Juli, 13. und 27. August, 10. und 24. September und 8. October. — 8) Die Postexpeditionen zu Galatz und Ibrailla werden nicht nur mit den Stromaufwärts gehenden Dampfeschiffen, sondern auch auf dem Landpostcourse über Jassy, Czernowiz und Lemberg wie bisher an jedem Montag und Donnerstag Briefe nach Wien absenden. — 9) Für die mit den Donau-Dampfeschiffen erfolgende Beförderung der Correspondenzen von Wien nach Constantinopel, Galatz und Ibrailla sind jene Gebühren zu bezahlen, welche für deren Versendung auf den Landpostcoursen entrichtet werden müssen. — Welches in Gemäßheit des Präsidialdecretes der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 6. Mai l. J., 3. 410 P. P. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 15. Mai 1848.

3. 841. (2) Nr. 8505/193  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazin zu Laibach wird die Verwalterstelle, mit dem Gehalte jährlicher Acht Hundert Gulden Conv.-Münze und der Verpflichtung zur Leistung der Caution im Besoldungsbetrage, entweder im Baren oder fideiussorisch nachgewiesen, zur Besetzung kommen. — Die diesfälligen Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach längstens bis 20. Juni 1848 einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien und die Kenntniß der Verrechnungsvorschriften, über die allfällige Kenntniß einer slavischen Mundart, dann über ihre allfällige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den dortigen Gefällsbeamten auszuweisen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 8. Mai 1848.

3. 853. (2) Versteigerungs-Ankündigung.

Wegen Vermietung einer Wohnung und zweier Magazine im hiesigen Bürgerhospital-Gebäude Nr. 271. — Am 26. Mai l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei der hierortigen Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction die Miethsversteigerung einer Wohnung und zweier Magazine abgehalten werden. — Die Wohnung besteht aus 4, in einer Reihe nacheinander folgenden Zimmern und einer Holzlege, befindet sich im 1. Stock, — und die beiden Magazine, welche sich auch zu Handlungsgewölben eignen, zu ebener Erde an der Laibachflusseite in dem hiesigen Bürgerhospital-Gebäude Nr. 271. — Diese Localitäten werden abgesondert in drei Theile, nämlich die Wohnung und jedes der beiden Magazine für sich, von Michaeli 1848 angefangen, auf eine 5jährige Dauer im Versteigerungswege dem Meistbietenden überlassen werden. — Die weitem Bedingnisse, mit welchen diese Localitäten in Miethe überlassen werden, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Amtskanzlei der hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction im Civil-Spitale eingesehen werden. — Laibach am 19. Mai 1848.

3. 838. (2) Nr. 1088.  
Dienstes-Erledigung.  
Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Senofetsch ist der Schubführerdiensposten zu besetzen, womit eine jährliche Löhnung von 120 fl. verbunden ist. Jene, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 25. Juni d. J. bei diesem Bezirks-Commissariate zu überreichen. — K. K. Bezirks-Commissariat Senofetsch am 13. Mai 1848.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 848. (1) Nr. 1669.  
E d i c t.  
Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des, am 18. April l. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Johann Serjan, vulgo Burja, von Seebach, einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden hiermit aufgefodert, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderungen zu der, zu diesem Behufe auf den 3. Juni d. J., Vormittag um 9 Uhr angeordneten Tagssagung hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihren Anspruch schriftlich anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.  
K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. Mai 1848.

3. 851. (1) Nr. 1172.  
E d i c t.  
Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Leber von Gottschee, in die executive Feilbietung der, der Agnes Dbranovitsch gehörigen, in Waas sub Const. Nr. 7 und Rect. Nr. 14 und 18 liegenden, der löblichen Herrschaft Grafenweith zu Kofel dienstbaren, auf 400 fl. geschätzten <sup>3</sup>/<sub>8</sub> Urb. Hube sammt Gebäuden, wegen schuldiger 17 fl. 52 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 6. Juni, 6. Juli und 5. August 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Waas mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Hube erst bei der dritten Tagssagung unter ihrem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.  
Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.  
Bezirksgericht Gottschee am 3. Mai 1848.

3. 849. (1) Nr. 1143.  
E d i c t.  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein erinnert, daß die mit diesseitigem Bescheide vom 8. August 1845, 3. 2423, sistirte executive Feilbietung des, dem Michael Thoman gehörigen, zu Steindüch sub Const. Nr. 5 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1206, dienstbaren Hauses sammt Erhaltung, 4 Waldungen und Grundstücke, im gerichtlichen Gesamtwerthe von 835 fl. 35 kr., über neuerliches Anlangen der Maria Hofmann von Strassliche, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 12. April 1844, 3. 41, schuldigen 200 fl. c. s. c., auf den 21. Juni, auf den 20. Juni und auf den 21. August l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisagen reasumirt worden sey, daß die feilgebotenen Realitäten nur bei dem 3. Termine unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.  
Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.  
K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. April 1848.

3. 855. (1) Nr. 553.  
E d i c t.  
Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht, daß über Einsichten des Georg Eppich von Tiefenthal, mit Bescheide vom 4. Mai 1848, 3. 553, die executive Feilbietung der, dem Georg Perz gehörigen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, in Unterwarberg gelegenen, auf 45 fl. geschätzten Dom.Kausche wegen an Ertern schuldigen 16 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die 1. Tagssahrt auf den 14. Juni, die 2. auf den 14. Juli und die 3. auf den 15. August 1848, jederzeit Vormittags um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden sey, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.  
Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.  
Bezirksgericht Seisenberg am 4. Mai 1848.

3. 859. (1) Nr. 535.  
E d i c t.  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn.

Andreas Hauptmann von Krainburg, wider Johann Pogatschnig von ebenda, wegen dem Erfern aus dem w. a. Vergleiche ddo. 12. Juni 1847, 3. 41, schuldiger 167 fl. 47 kr. c. s. c., mittelst Bescheides ddo. hodierno 3. 555 in die executive Feilbietung des, dem Legtern gehörigen Real- und Mobilarvermögens, als: des zu Krainburg in der S. vorstadt sub Const. Nr. 26 liegenden, dem städtischen Grundbuche daselbst einblendenden, auf 1980 fl. gerichtlich bewertheten Hauses sammt Garten, und der auf 57 fl. 52 kr. geschätzten Fahrnisse, sohin im Gesamtwerthe von 2037 fl. 52 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssagung auf den 12. April, die zweite auf den 13. Mai und die dritte auf den 14. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Realität sammt Fahrnissen bei der ersten oder zweiten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, was noch übrig bleibende Object bei der dritten Feilbietung auch unter seinem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß jeder Licitant als Badium 132 fl. zu Händen der Licitationscommission zu stellen habe, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen und auch in Abschrift erhoben werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 13. Februar 1848.

Nr. 2023.  
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist nur ein Theil der gepfändeten Fahrnisse verkauft, für die Realität aber kein Anbot gemacht worden, und zur zweiten Feilbietung ist gar kein Kauflustiger erschienen.

3. 860. (1) Nr. 1736.  
E d i c t.  
Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Joseph Dypka von Niederdorf, wider Lucas Jemez von Grahovo, wegen schuldigen 105 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 710 et 711 zinsbaren, gerichtlich auf 1265 fl. 20 kr. geschätzten <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Hube in Grahovo gewilliget, und hiezu der 4. Juli, 1. und 29. August l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Grahovo bestimmt, mit dem Anhange, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe dem Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.  
Bezirksgericht Haasberg am 9. Mai 1848.

3. 800. (3) Nr. 883/267.  
E d i c t.  
Von dem Bezirksgerichte Mülkendorf wird allgemein kund gemacht: Es seyen in der Executions-sache des Primus Ukanz von Stein, gegen Leopold Janeschitsch von ebenda, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. August, executive intab. 16. November 1847, 3. 2433/196, schuldiger 265 fl. 3 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. der seit 1. Jänner 1845 rückständigen 5 <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Interessen hievon der zuerkannten Gerichtskosten pr. 1 fl. 45 kr., der schon anerkannten und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 28. März 1848, 3. 883/267, bewilligten executive Feilbietung des, dem Leopold Janeschitsch gehörigen, in der l. f. Stadt Stein sub Const. Nr. 44 liegenden, dahin sub Urb. Nr. 23, und Rect. Nr. 2 dienstbaren Hauses sammt dem dazu gehörigen Waldantheile Dobrava, alles in dem durch das Protocoll vom 16. März d. J., Nr. 818/267, gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1020 fl., die Tagssagungen auf den 2. Mai, dann den 2. Juni und den 3. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Stein mit dem Anhange angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit.  
Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der zweiten Feilbietung am 2. Juni keine Vertheilung gegeben.  
Bezirksgericht Mülkendorf am 5. Mai 1848.

3. 809. (3) Nr. 545.  
E d i c t.  
Da bei der auf den 27. April l. J. bestimmten 1. Tagssahrt zur executive Feilbietung der, dem Martin Strelal von Prevolle gehörigen <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hute Rect. Nr. 2 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> sammt Gebäuden Const. Nr. 14 zu Prevolle, und einiger Fahrnisse kein Kauflustiger erschienen, so hat es bei der 2. auf den 27. Mai 1848 bestimmten Tagssahrt sein Verbleiben.  
Bezirksgericht Seisenberg am 3. Mai 1848.